



# Düsseldorfer Amtsblatt

## 60. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herr Oberbürgermeister Thomas Geisel und Ratsherr Rolf Tups haben am 23.03.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) folgende Satzung als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 8. Juli 2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 12.7.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.3.2017 (Ddf. Amtsblatt Nr. 12 vom 25.3.2017) wird wie folgt geändert:

#### § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht rechtzeitig möglich, werden sie durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter [www.duesseldorf.de/bekanntmachungen](http://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen) vollzogen.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die von Herrn Oberbürgermeister Thomas Geisel und Ratsherrn Rolf Tups durch Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 23.03.2020 beschlossene 60. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese 60. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 24.03.2020

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

## Jahresabschluss 2018 des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf

### 1. Bekanntmachung des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf (SEBD):

hier: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Gemäß § 26 Absatz 4 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 fest-

gestellt. Zugleich beschloss der Rat der Stadt, den ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 18.755.258,28 Euro wie folgt zu verwenden:

- a) der anteilige handelsrechtliche Jahresüberschuss des Betriebs gewerblicher Art "Abscheiderentsorgung" (BgA Abscheider) in Höhe von 29.685,20 Euro wird in die allgemeine Rücklage des BgA Abscheider zu dessen Liquiditätsausstattung eingestellt,
- b) an den allgemeinen Haushalt der Stadt wird ein Betrag in Höhe von 3.500.000,00 Euro ausgeschüttet,

- c) ein Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro wird einer zweckgebundenen Rücklage zur Deckung von Kosten zur Klärschlamm Entsorgung zugeführt,
- c) der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 14.225.573,08 Euro wird der allgemeinen Rücklage des SEBD zugeführt.

Dem Technischen Betriebsleiter und der Kaufmännischen Betriebsleiterin wurde Entlastung erteilt.

### 2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	2018
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	1.127.091.297,74	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an Unfertigen Leistungen	0,00	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	4.448.810,01	
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.932.969,14	
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-10.232.163,92	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 18.354.863,96	
c) Abwasserabgabe	- 4.290.000,00	- 32.877.027,88
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 24.515.509,24	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung – davon für Altersversorgung € 1.861.111,84 (i. Vj. € 2.112.505,68)	- 6.448.116,30	- 30.963.625,54
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 34.241.328,84	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 695.134,18	- 34.936.463,02
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge – davon Erträge aus Abzinsung € 0,00 (i. Vj. 0,00)	131.108,51	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen – davon Aufwendungen aus Aufzinsung € 429.284,15 (i. Vj. € 421.837,49)	- 16.897.820,48	- 16.766.711,97
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		- 11.272,87
12. Ergebnis nach Steuern		17.917.975,61
13. Sonstige Steuern		- 7.989,43
14. Jahresüberschuss		17.909.986,18
15. Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage für Gebührenaussgleich		845.272,10
16. Bilanzgewinn		18.755.258,28

#### Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinns

	Euro
a) Einstellung in die Rücklagen des BgA Abscheider	29.685,20
b) Abführung an die Stadt Düsseldorf	3.500.000,00
c) Einstellung in die zweckgebundene Rücklage	1.000.000,00
d) Einstellung in die allgemeine Rücklage	14.225.573,08

### 3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.08.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf, –bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.  
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlagen für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung

mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung

angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.01.2020

gpaNRW  
Im Auftrag  
gez.  
Matthias Middel

#### 4. Einsichtnahme

Der vollständige Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht werden bis zum 30.12.2020 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar Montags bis Donnerstags jeweils zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr und Freitags zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr im Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf Auf'm Hennekamp 47, 3. Etage, Zimmer 3004, 40225 Düsseldorf

## Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Pirnaer Straße 9 in Düsseldorf-Gerresheim

Die Baugesellschaft Villa Pillebach GbR hat am 02.03.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Pirnaer Straße 9 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 325.000 m<sup>3</sup>/Jahr auf dem Grundstück Pirnaer Straße 9, Gemarkung Gerresheim, Flur 20, Flurstück 530 sowie die anschließende Einleitung des geförderten Grundwassers in den Pillebach.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass es keine standortbezogenen Kriterien gibt, die auf eine nachteilige Umweltauswirkung hindeuten.

In der Gesamtbetrachtung der Merkmale und Standortkriterien der Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen durch das o.g. Vorhaben zu erwarten.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister  
Umweltamt  
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag  
gez. Pähler

## Öffentliche Zustellungen

### – Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1305 0564 SB 53 vom 24.01.2020 an Hermann Winkler, Kohlhasenbrücker Straße 14, 14109 Berlin

des Bescheides 5327 0005 1339 1264 SB 54 vom 20.02.2020 an Sohijl Barari, Schepen van der Camerstraat 17, 6831 KH Arnhem, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1355 1938 SB 53 vom 27.02.2020 an Harald Karl, Schulgasse 4, 1180 Wien, Österreich

des Bescheides 5327 0005 1361 3330 SB 12 vom 17.03.2020 an Resmi Hallaci, Perkins Road 55, IG2 7NQ Ilford, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0284 0773 SB 07 vom 10.01.2020 an Niklas Loos, Schwarzbach 153, 42277 Wuppertal

des Bescheides 5327 0005 1279 4632 SB 10 vom 11.02.2020 an Demyan Ivnaovich Rizov, Georg Vashington 39bl. 1000 GR. Sofia, Bulgarien

des Bescheides 5329 0005 0290 2264 SB 16 vom 25.02.2020 an Uwe Czerwanski, Erkrather Straße 76, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1332 8031 SB 64 vom 06.02.2020 an Rachida Lazaar, Pais Valencia, 03820 Alicante, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1356 4932 SB 61 vom 06.03.2020 an Florian Kreuzer, Bowerdean Street 25, SW6 3TN London, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0290 0946 SB 03 vom 03.03.2020 an Yufei Duan, Graf-Adolf-Straße 98, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1341 1192 SB 14 vom 10.02.2020 an Eric Colomer, Carrer E 6, 43007 Tarragona, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1329 3661 SB 65 vom 04.02.2020 an Luis Soler, Antonio Maula 5, 28250 Tolrelodones, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0286 8384 SB 14 vom 17.02.2020 an Kurt Ove Oterhals, Doknesgutua 168, 2080 Eidsvoll, Norwegen

des Bescheides 5329 0005 0286 9763 SB 111 vom 17.02.2020 an Bülent Aydogmus, Barbarossaplatz 5, 51063 Köln

des Bescheides 5329 0005 0267 4261 SB 117 vom 12.09.2019 an Marcel Kremer, Biesel 10, 41238 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1310 0090 SB 116 vom 04.02.2020 an Calin Iancu, Rökenstraße 17, 44653 Herne

des Bescheides 5327 0005 1311 0117 SB 116 vom 19.02.2020 an Prisli Kanturski, Krefelder Straße 57, 41063 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1338 7623 SB 116 vom 12.02.2020 an Hayriye Inan, Jacob van Campenstraat 51, 6543 LB Nijmegen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1318 6890 SB 116 vom 19.02.2020 an Miroslav Jerkovic, Vranciceva Ulica 41, Knin, Kroatien

des Bescheides 5327 0005 1293 9983 SB 121 vom 11.03.2020 an Pia Tölle, Aegidiistraße 27, 48143 Münster

des Bescheides 5327 0005 1278 3304 SB 118 vom 28.01.2020 an Juan Antonio Mercazaragoza, 50015 Saragossa, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0282 6541 SB 115 vom 04.02.2020 an Giorgi Ghonghadze, Calle Padre Melchior Prieto 7,5 IZQ, 09005 Burgos, Spanien

*Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### – Amt für Migration und Integration –

Bescheid über die öffentlich-rechtliche Familiennamensänderung seines Kindes an Herrn Marcin Roman Gromkiewicz, zurzeit unbekanntes Aufenthalts. Letzter bekannter Aufenthalt war Polen.

*Der Bescheid kann beim Amt für Migration und Integration, Sachgebiet Einbürgerung/ Staatsangehörigkeit und öffentlich-rechtliche Namensänderung, Willi-Becker-Allee 7 in 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit dieser öffentlichen Zustellung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf die Rechtskraft des Bescheides über die Familiennamensänderung des Kindes feststeht.*

### – Amt für Einwohnerwesen – – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 13.02.2020 Aktenzeichen 33/33 – 202/20 (6347) an Frau Annik Roecker, zuletzt wohnhaft: Dianastraße 7, 40223 Düsseldorf.

*Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

### – Amt für Migration und Integration – – Abt. Ausländerbehörde –

Ordnungsverfügung vom 10.03.2020, Aktenzeichen 54/314 – HIB - SO 10/20 an den albanischen Staatsangehörigen Ardian SHEHU, ohne gemeldete Anschrift.

*Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

### „Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

#### Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

**Verantwortlich:** Michael Kamphausen  
**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
amtsblatt@duesseldorf.de;  
Internet: www.duesseldorf.de

#### Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf  
**Produktmanagement:** Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.  
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.  
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.  
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,  
kundenservice@rbzv.de

#KlimaMachen

# Mach's! Lass dich fördern.

**Düsseldorf**  
**Nähe trifft Freiheit**

**Bis zu 50.000 Euro Förderung!**

Düsseldorf fördert die Modernisierung von Wohngebäuden und gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten.

**Förderprogramm**  
***Klimafreundliches Wohnen  
und Arbeiten in Düsseldorf***

**Telefon 0211 89-25955**

**[www.duesseldorf.de/  
klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen)**



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Umweltamt